

## REGIERUNGSRAT

13. November 2019

19.235

**Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gabriela Suter, SP, Aarau, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, vom 27. August 2019 betreffend Sicherstellung der Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

### 1. Vorbemerkungen

Die Finanzierung des Frauenhauses stützt sich im Wesentlichen auf zwei Gesetzesgrundlagen: auf das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz), welches auch die Finanzierung von stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen umfasst, sowie auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Für eine Finanzierung des Aufenthalts von Betroffenen gemäss Opferhilfegesetz müssen folgende vier Kriterien kumulativ erfüllt sein: es handelt sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, es liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität vor, die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat, eine akute Gefährdungssituation ist vorhanden und erfordert Schutz. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, erfolgt die Finanzierung über das Betreuungsgesetz. Weiter kann eine Finanzierung über das Opferhilfegesetz bis maximal 44 Tage (im Rahmen der Soforthilfe bis 21 Tage, im Rahmen der längerfristigen Hilfe auf Antrag weitere 23 Tage) dauern.

Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [Istanbul-Konvention]) besteht zudem eine direkte Verpflichtung, die erforderlichen Massnahmen zur Einrichtung von Schutzunterkünften wie dem Frauenhaus vorzunehmen.

Eine Sockelfinanzierung für das Frauenhaus ist weder nach geltendem Betreuungsgesetz möglich noch im Rahmen der Änderung des Betreuungsgesetzes vorgesehen.

## 2. Nachfragesituation

Als Einrichtungen der Krisenintervention unterliegt die Nachfrage nach Plätzen in Frauenhäusern grossen Schwankungen. Es bestehen verschiedene Einflussfaktoren dafür, so zum Beispiel auch andere Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern. Für die Einrichtungen sind diese Schwankungen in der Nachfrage anspruchsvoll, da sie eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Verfügbarkeit des Angebots bei gleichzeitigem finanziellen Risiko verlangen. Eine hohe Nachfrage wird teilweise durch die Nutzung ausserkantonaler Angebote aufgefangen, das heisst bei Anfragen, welche über die verfügbaren Plätze gehen, wird an ausserkantonale Einrichtungen weiterverwiesen. Allerdings besteht kein einheitliches System unter den Frauenhäusern, was auch mit den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen in den Kantonen zusammenhängt. Bei voller Belegung werden Frauen an ein anderes Frauenhaus weiterverwiesen, insbesondere in den Kantonen beider Basel, Bern, Luzern oder Zürich.

Um die grossen Schwankungen in der Nachfrage auffangen zu können, ist eine interkantonale Zusammenarbeit sowohl der Frauenhäuser selber als auch auf Ebene der kantonalen Behörden zentral. Damit kann die Versorgung auch in Phasen hoher Nachfrage gewährleistet werden.

## 3. Finanzierung des Frauenhauses

Mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn sind heute Pauschalen für Frauen (Fr. 310.–) und für Kinder (Fr. 147.–) vereinbart. Im interkantonalen Vergleich sind die Pauschalen für Frauen im oberen Bereich, diejenigen für Kinder tief angesetzt. Für das Jahr 2020 ist ein einheitlicher Tarif von Fr. 290.– für Frauen und Kinder gleichermaßen vorgesehen, was die heutige Problematik ungleicher Pauschalen mit entsprechenden betriebswirtschaftlichen Risiken bei der Aufnahme von Kindern für das Frauenhaus löst. Von den gesamten Betreuungstagen werden rund drei Viertel über die Opferhilfe im Departement Gesundheit und Soziales, der restliche Viertel über Restkosten im Departement Bildung, Kultur und Sport abgegolten. Die vorgesehene Anpassung der Pauschale betrifft somit den Bereich Opferhilfe stärker. Neben der Erhöhung des Tarifs hat der Kanton weitere Massnahmen geprüft: Seit dem 1. Juli 2019 übernimmt die Opferhilfe, wie die meisten anderen Kantone, die Kosten für ein Notset (Fr. 100.– pro Frau und Fr. 50.– pro Kind beziehungsweise maximal Fr. 200.– pro Familie), was Frauenhaus und Gemeinden zusätzlich entlastet. Zudem sollen dem Frauenhaus ab 2020 die Beiträge für die Nachbetreuung (Postvention) pauschal abgegolten werden, was einem Sockelbeitrag durch das Departement Gesundheit und Soziales gleichkommt.

Der Bericht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) "Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen" hält fest, dass die Finanzierungssituation von Frauenhäusern aufgrund der Vorhalteleistungen respektive der Belegungsschwankungen stabiler ist, wenn ein Teil der Finanzierung objektbezogen im Sinne eines Sockelbeitrags geleistet wird. Dieser Sachverhalt bezieht nicht mit ein, dass durch das Leisten eines Sockelbeitrags unterschiedliche Pauschalen für inner- und ausserkantonale Klientinnen geschaffen werden. Die Folge davon ist, dass Klientinnen, welche aufgrund Platzmangels im Frauenhaus ihres Wohnkantons zunächst in ein ausserkantonales Frauenhaus eintreten müssen, aus Kostengründen jedoch in das innerkantonale Frauenhaus rückplatziert werden, sobald ein Platz frei wird. Diese Praxis widerspricht einer anzustrebenden stabilen Versorgungssituation der Betroffenen. Der Bericht der SODK weist entsprechend auch auf den Handlungsbedarf im Bereich der interkantonalen Unterbringungspraxis zugunsten einer lückenlosen und stabilen Krisenintervention ohne Unterbrüche hin.

Der Regierungsrat vertritt die Haltung vollkostenbasierter Pauschalen für das Frauenhaus, welche auf einer realistischen Auslastung berechnet sind. Damit wird eine transparente Grundlage für eine zu stärkende interkantonale Zusammenarbeit gelegt. Mit der Festsetzung einer gleich hohen Pauschale für Frauen und Kinder wird zudem dem finanziellen Risiko begegnet, welches die Aufnahme

von Kindern bisher beinhaltet. Des Weiteren ist damit auch die Abstimmung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn auf der bisherigen Basis möglich.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die anfallenden Betriebskosten und vor allem die Vorhalteleistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn angemessen finanziert werden, idealerweise durch eine Subjekt- und Objektfinanzierung.

Die Notwendigkeit des Frauenhauses Aargau-Solothurn ist unbestritten. Der Regierungsrat bekundet seine Absicht, die Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn so zu gestalten, dass der Betrieb mit den erforderlichen Vorhalteleistungen ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot führen kann. Er entspricht damit dem Anliegen des Postulats, eine angemessene Finanzierung sicher zu stellen. Zugunsten einer stabilen interkantonalen Unterbringungspraxis erachtet der Regierungsrat angepasste und einheitliche Tagespauschalen auf der Basis von Vollkosten als zielführend. Gleichzeitig wird die interkantonale Zusammenarbeit durch den Verzicht eines Sockelbeitrags in Hinblick auf eine längerfristige stabile Versorgung gestärkt. Damit vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Sockelbeitrag respektive eine teilweise Objektfinanzierung der Versorgung auf lange Frist nicht förderlich wäre.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

**Regierungsrat Aargau**